

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailto:mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27-29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

**ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND**

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



YouTube
www.youtube.com/aknoetube

Foto: AdobeStock



ELTERNFAHRPLAN

Alle wichtigen Termine im Überblick

Wenn ein Baby kommt...

VORWORT

Wenn ein Baby kommt, ist das eine große Umstellung für die werdenden Eltern. Tausend Fragen schwirren ihnen im Kopf herum. Und etliche davon betreffen den Job: Wann muss eine Frau bekannt geben, dass sie schwanger ist? Welche Ansprüche hat sie und welche Fristen müssen beachtet werden? Was muss der Vater tun, wenn er in Karenz gehen will?

Der Elternfahrplan der AK Niederösterreich dient Ihnen als Orientierungshilfe für eine der aufregendsten Phasen in Ihrem Leben. Sollten Sie bei speziellen Fragen genauere Informationen benötigen, stehen Ihnen die AK-Expertinnen telefonisch unter 05 7171-22000 zur Verfügung.

Präsident
Markus Wieser



Direktorin
Mag. Bettina Heise, MSc




Foto: VIVAVALEN

Termin/Ereignis	Wer ist zu informieren? Wo ist Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Arzt/Ärztin		Mutter-Kind-Pass
	Dienstgeber/Dienstgeberin (bei Probezeit und befristeten Dienst- verhältnissen bitte Rücksprache mit AK Niederösterreich)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ärztliche Bestätigung über den voraussicht- lichen Entbindungstermin 	<ul style="list-style-type: none"> ● Kündigungs- und Entlassungsschutz ● Schutz vor schädigender Arbeit
Bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Dienstgeber/Dienstgeberin	<ul style="list-style-type: none"> ● Freistellungszeugnis 	Individuelles Beschäftigungsverbot
	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) in Ihrer jeweiligen Außenstelle Tel. 05 0766-126100	<ul style="list-style-type: none"> ● Freistellungszeugnis ● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bankverbindung 	Vorzeitiges Wochengeld
Teil 1: Vorankündigungsfrist für Freistel- lung anlässlich der Geburt („Papamonat“): frühestens 4, spätestens 3 Monate vor errechnetem Geburtstermin	Dienstgeber/Dienstgeberin	<ul style="list-style-type: none"> ● Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns der Freistellung ● Bestätigung über errechneten Geburtster- min (Mutter-Kind-Pass) 	siehe Teil 2 (weiter unten)
12 Wochen vor dem voraussichtlichen Ent- bindungstermin	Dienstgeber/Dienstgeberin	Ärztliche Bestätigung über den voraussichtli- chen Entbindungstermin	
8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeber/Dienstgeberin		Absolutes Beschäftigungsverbot
	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bankverbindung 	Wochengeld
Entbindung	Krankenhausverwaltung bzw. Arzt/Ärztin bei Hausgeburt		Geburtsanzeige
	In dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt	Personendokumente der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> ● Meldezettel ● Geburtsurkunde ● Staatsbürgerschaftsnachweis ● Nachweise über akadem. Grade ● evtl. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde des Kindes ● evtl. Meldebestätigung ● Staatsbürgerschaft (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei)
	In der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde (Bürgerservicestelle der Gemeinde)	<ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde des Kindes ● Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnach- weis der Eltern ● Meldezettelformular 	Meldebestätigung des Kindes
	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> ● Standesamtl. Geburtsbescheinigung ● Eventuell Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Fortbezug des Wochengeldes ● Meldung des Kindes zur Sozialversicherung
Achtung! Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ändert nichts an der Dauer der Karenz. Wenn Sie auch nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das unbedingt rechtzeitig mit Ihrem Dienstgeber/Ihrer Dienstgeberin vereinbaren. ** wenn die Karenz weniger als 3 Monate dauert, dann 2 Monate	In Ihrem Wohnsitz-Finanzamt (Antrag ist nicht erforderlich bei im Inland geborenen Kindern)	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsformular ● Geburtsurkunde des Kindes ● Meldezettel des Kindes ● Meldezettel des bezugsberechtigten Elternteiles 	Familienbeihilfe
	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsformular im Original ● Geburtsurkunde des Kindes ● Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbür- ger/innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern) 	Kinderbetreuungsgeld/ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
Ab Entbindung, spätestens 8 Wochen danach durch den Vater bzw. Ende des Mutterschutzes durch die Mutter	Dienstgeber/Dienstgeberin	<ul style="list-style-type: none"> ● Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz bei Inanspruchnahme unmittelbar nach dem Mutterschutz ● Wochengeldbescheinigung der ÖGK 	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (siehe unter „Achtung“)
Teil 2 für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): <ul style="list-style-type: none"> ● unverzügliche Verständigung von Geburt des Kindes ● spätestens 1 Woche nach der Geburt Bekannt- gabe des Antrittszeitpunktes der Freistellung 	Dienstgeber/Dienstgeberin	<ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde des Kindes ● Mündliche oder (besser) schriftliche Mel- dung der Inanspruchnahme des Papa- monats 	Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“), Ausmaß 1 Monat im Zeitraum vom Tag nach der Geburt bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter
Ab Entbindung bis 91 Tage danach	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde des Kindes ● Bestätigung des Dienstgebers/ Dienstgeberin über die Freistellung ● Antragsformular im Original ● Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus * 	Familienzeitbonus in der Dauer von 28 - 31 Tagen * (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger/ innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)
Spätestens 3** Monate vor Ende der Karenz	Dienstgeber/Dienstgeberin	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung einer Verlängerung	Verlängerung der Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
Frühestens 4, spätestens aber 3 Monate vor Ende der Karenz des einen Elternteiles	Dienstgeber/Dienstgeberin	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz durch den anderen Elternteil	Karenz des anderen Elternteiles
Frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem Antritt der Karenz, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat	Dienstgeber/Dienstgeberin	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (siehe unter „Achtung“)
Spätestens bis zum 15. Lebensmonat des Kindes	ÖGK	Nachweis über die bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durchgeführte zweite bis fünfte Kindesuntersuchung	Volles Kinderbetreuungsgeld